



Arbeit und Ausbildung:

Arbeitsgelegenheit - Von Anfang an in Form eines gemeinnützigen 0,80 € -Jobs möglich , z.B. bei der Gemeinde oder Kirche. Der Job muss von der jeweiligen Stelle mit einem Formblatt - kommt vom Sozialamt auf Anforderung - beim Sozialamt beantragt werden. Asylbewerber dürfen 20 Stunden/Woche arbeiten, der Erlös wird nicht auf die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes angerechnet.

In allen Unterkünften des Landkreises werden Asylbewerber als „Hausmeister“ zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit der Häuser eingesetzt. Es wird mit ihnen eine Vereinbarung geschlossen, in der die Tätigkeiten beschrieben sind und mit der sie sich verpflichten, dies zu tun. Zuständig sind die jeweiligen Sachbearbeiter aus dem Bereich Asyl Verwaltung des Landratsamtes, die auch den Überblick über Arbeitsmöglichkeiten haben.

Arbeitsgenehmigung – wird vom Ausländeramt erteilt, nach 3 Monaten in Deutschland nachrangig möglich. Nachrangig bedeutet, nur wenn kein Deutscher, EU-Bürger oder Ausländer mit Aufenthaltstitel für diese Stelle zur Verfügung steht, kann der Asylbewerber beschäftigt werden. Gleichzeitig wird auch geprüft, ob der Arbeitsplatz den Anforderungen

– Asylbewerber fallen auch unter das Mindestlohngesetz – entspricht. Die Arbeitserlaubnis ist immer auf den speziellen Arbeitsplatz bezogen und wird in die Aufenthaltsgestattung eingetragen. Die Prüfung erfolgt durch die ZAV – zentrale Arbeitsvermittlung der Arbeitsagentur.

Nach 15 Monaten entfällt die Nachrangigkeitsprüfung, es wird dann nur noch der Arbeitsplatz geprüft. Der Antrag beim Ausländeramt muss weiterhin gestellt werden.

Nach 4 Jahren können Asylbewerber uneingeschränkt arbeiten, wenn nicht eigenes Verhalten dagegen spricht.

Der Asylbewerber ist verpflichtet, regelmäßig Gehaltsnachweise und den Arbeitsvertrag beim Sozialamt vorzulegen, da sich der Leistungsbezug ändert und der Verdienst auf die Leistungen angerechnet wird. Neubeschäftigungen sind innerhalb von 3 Tagen bei der Sozialverwaltung zu melden.

Procedere: Der Arbeitgeber muss vor dem Unterschreiben des Arbeitsvertrags das Formblatt des Ausländeramtes ausfüllen, das Ausländeramt schickt dieses zur Zentralstelle nach München, dort findet die Prüfung statt. Der Arbeitnehmer erhält vom Ausländeramt

Bescheid, ob der Arbeitsplatz genehmigt wird. Liegt die Genehmigung vor, wird dies in die Aufenthaltsgestattung eingetragen und der Arbeitsvertrag kann unterschrieben werden.

Unbezahlte Praktika sind für Asylbewerber möglich, wenn sie der Berufsorientierung (zur Ausbildung) oder Studienorientierung dienen. Das Praktikum darf insgesamt nicht die Dauer von 3 Monaten überschreiten, darf aber an verschiedenen Stellen stattfinden. Die Genehmigung erfolgt direkt im Ausländeramt konkret für die Praktikumsstelle. Nachdem insgesamt nur 3 Monate möglich sind, sollte genau geprüft werden, ob es Sinn macht. Ohne Deutschkenntnisse ist eine Ausbildung nicht möglich, daher sollte diese Praktikumszeit nicht sinnlos vertan werden

Es ist bei einer regulären Ausbildung auch möglich, innerhalb der Probezeit von 6 Monaten abzubrechen oder zu wechseln. Ein Langzeitpraktikum – bis höchstens 12 Monate – ist nur zur Einstufung für eine Ausbildung sinnvoll. Einstiegsqualifizierung – wird jetzt ohne Prüfung direkt durch das Ausländeramt genehmigt - ist erlaubt. Wenn danach die Leistungen und Noten passen, kann daraus direkt ins 2. Lehrjahr gewechselt werden. Erforderlich dazu ist der Kontakt mit der Arbeitsagentur.

Alle Praktika sind altersabhängig nur bis 25 Jahre möglich.

Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ wie Ghana, Senegal, Westbalkanländer erhalten EU-Richtlinien konform keine Arbeitserlaubnis. Ebenfalls keine Arbeitserlaubnis kann erteilt werden, wenn der Bewerber die Mitwirkung bei der Identitätsklärung verweigert oder sonstige Gründe vorliegen.

Aufenthaltstitel – Arbeitsmarktzugang

Definition/Status	Rechts- grundlage	Arbeitsmarktzugang
Aufenthaltsgestattung	§ 55 AsylVfG	Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten, dann nach Genehmigung durch ZAV, nach 4 Jahren rechtmäßigen Aufenthalt ist ein uneingeschränkter Zugang möglich
Asylberechtigte	§ 25 Abs. 1 AufenthG	Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestattet
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Verbot Abschiebung)	§ 25 Abs. 2 AufenthG	Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestattet
Zuerkennung v. nat. subsidiären Schutz - Verbot Abschiebung	§ 25 Abs. 3 AufenthG	Unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet
Duldung - vorübergehende Aussetzung der Abschiebung	§ 60 a AufenthG	Wie bei Gestattung. Befristung für die Dauer des Abschiebehindernisses
Fiktionsbescheinigung	§ 81 AufenthG	Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestattet